

5. Das Sviluppo Globale GEIE trägt seine eigenen Kosten für das Verfahren zur Hauptsache und drei Viertel der Kosten der Kommission für dieses Verfahren. Die Kommission trägt ein Viertel ihrer Kosten für das Verfahren zur Hauptsache.
6. Das Sviluppo Globale GEIE trägt die gesamten durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Rechtssache T-6/10 R entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 51 vom 27.2.2010.

**Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Mai 2012 —
Internationaler Hilfsfonds/Kommission**

(Rechtssache T-300/10) (¹)

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente zum Vertrag LIEN 97-2011 — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Bestimmung des Gegenstands des Erstantrags — Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Konkrete und individuelle Prüfung — Begründungspflicht)

(2012/C 194/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Internationaler Hilfsfonds e. V. (Rosbach, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Kaltenecker)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und T. Scharf im Beistand von Rechtsanwalt R. van der Hout)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 29. April 2010, mit der dem Kläger der umfassende Zugang zu der den Vertrag „LIEN 97-2011“ betreffenden Akte verwehrt wurde

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 29. April 2010 wird für nichtig erklärt, soweit darin stillschweigend der Zugang zu den von ihr dem Mitarbeiter des Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Dokumenten verweigert wird, bei denen es sich nicht um die von diesem identifizierten Dokumente in den Akten 1 bis 4 der den Vertrag LIEN 97-2011 betreffenden Akte handelt.
2. Der Beschluss der Kommission vom 29. April 2010 wird ferner für nichtig erklärt, soweit darin ausdrücklich oder stillschweigend der Zugang zu den in den Randnrn. 106, 134, 194 und 196 des vorliegenden Urteils genannten Dokumenten der den Vertrag LIEN 97-2011 betreffenden Akte verweigert wird.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie acht Zehntel der Kosten des Internationalen Hilfsfonds e. V.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

**Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2012 — Portugal/
Kommission**

(Rechtssache T-345/10) (¹)

(EAGFL — Abteilung Ausrichtung — Kürzung eines Zuschusses — Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben — Wirksamkeit der Kontrollen)

(2012/C 194/30)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes und J. Saraiva de Almeida im Beistand von Rechtsanwalt M. Figueiredo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und G. von Rintelen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 4255 der Kommission vom 29. Juni 2010 über die Anwendung finanzieller Berichtigungen auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, am operationellen Programm CCI 1999.PT.06.1.PO.007 (Portugal — Nationales Programm, Ziel 1) betreffend die Maßnahme „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

**Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 16. Mai 2012 —
Wohlfahrt/HABM**

(Rechtssache T-580/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Kindertraum — Ältere nationale Wortmarke Kinder — Relatives Eintragungshindernis — Nachweis der Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2012/C 194/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Harald Wohlfahrt (Rothenburg ob der Tauber, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin N. Scholz-Recht, dann Rechtsanwältin G. Hußlein-Stich und schließlich Rechtsanwalt M. Loschelder)